

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Gebiete der Buchhaltung und Bilanzkunde oder der kaufmännischen Arithmetik vorzulegen. Die Klausurarbeiten finden unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission statt und dauern in der Regel je vier Stunden. Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel zieht sofortige Zurückweisung von der Prüfung nach sich.

(§ 10.) Die mündliche Prüfung zerfällt in eine wissenschaftliche und eine schulpraktische. Die erstere umfaßt alle in § 8 aufgeführten Fächer bei einer Prüfungsdauer von 15 Minuten für jedes Fach. Die schulpraktische Prüfung besteht aus zwei halbstündigen Probelektionen über Stoffgebiete aus dem Fachunterricht der Handelsmittelschule. Das Thema für die Probelektionen ist dem Kandidaten drei Tage vor der Prüfung mitzuteilen. Bei der mündlichen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

(§ 11.) Inhaber des Grades eines Doktors oder Lizentiaten rerum politicarum der Universität Bern können in der mündlichen Prüfung von denjenigen Fächern befreit werden, die Gegenstand der bestandenen Prüfung gebildet haben, soweit diese im Umfange der I. Gruppe (Handel) des Prüfungsreglements erfolgt ist. Den Inhabern eines wirtschaftswissenschaftlichen Doktordiploms kann die Hausarbeit erlassen werden.

Feststellung der Prüfungsergebnisse. (§ 12.) Für jedes der in § 8 aufgeführten Fächer sowie für die Hausarbeit und die Probelektionen wird eine besondere Note erteilt. Die Diplomurkunde enthält die einzelnen Noten und das Gesamtprädikat. —

(§ 13.) Die Noten werden in folgender Abstufung bezeichnet: Sehr gut. — Gut. — Genügend. — Ungenügend. — (§ 15.) Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er nach einem Jahre eine zweite und nach einem weiteren Jahre eine dritte und letzte Prüfung ablegen. Bei dieser Wiederholung kann er in denjenigen Fächern einer neuen Prüfung enthoben werden, in denen er wenigstens die Note „gut“ erreicht hat.

Kanton Luzern.

A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

a) Lehrerbildungsanstalten.

1. Kantonales Lehrerseminar in Hitzkirch.

Aufsicht und Lehrkörper. Die Oberaufsicht über das Lehrerseminar führt der Erziehungsrat. Die unmittelbare Aufsicht wird durch eine Kommission geübt, die aus einem Mitglied des Erziehungsrates, dem Kantonalschulinspektor und drei weiteren vom Erziehungsrat zu wählenden Mitgliedern besteht. Dem Seminar steht ein Direktor vor, der die Anstalt in wissenschaftlicher und disziplinarischer Hinsicht leitet.

Der Direktor und die Fachlehrer erteilen den Unterricht. Der erstere ist zu höchstens 16, die Lehrer sind zu höchstens 26 Stunden wöchentlich verpflichtet. (Erziehungsgesetz und Reglemente.)

Organisation. Der Seminarunterricht wird in vier Jahreskursen (à 40 Schulwochen) erteilt. Mit dem Seminar ist eine Übungsschule verbunden, die unter der Aufsicht des Direktors und des Lehrers der Methodik steht. (§ 26.)¹⁾. — Konvikt.

Die Aufnahme in das Seminar ist von dem Ausweise gute Gesundheit abhängig. Für den Eintritt in den ersten Kurs muß der Kandidat das 15. Altersjahr bereits zurückgelegt haben und sich durch eine Prüfung darüber ausweisen, daß er im Besitze derjenigen Kenntnisse sich befindet, welche in den zwei ersten Klassen der Sekundarschule erworben werden können. — Der Unterricht ist unentgeltlich. (§ 27.)¹⁾

Unterricht. ²⁾	I.	II.	III.	IV.	Zusammen
Religionslehre	2	2	2	2 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$
Pädagogik	—	—	3	4 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$
Methodik	—	—	3	3	6
Deutsche Sprache	5	6	4	5	20
Französische Sprache	3	4	2	2	11
Mathematik	6	5	5	4	20
Naturkunde	3	3	5	4	15
Gesundheitslehre	—	—	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	1	1	6
Schönschreiben und Buchführung	2	1	1	—	4
Zeichnen	2	2	2	2	8
Gesang und Musiktheorie	2	2	2	2	8
Violin	2	2	2	1	7
Chorgesang	1	1	1	1	4
Turnen	2	2	2	2 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$
Zusammen	34	34	37	37	142
Klavier und Orgel	2	2	2 $\frac{1}{2}$	2	8 $\frac{1}{2}$

Disziplinarmittel: 1. Zurechtweisung durch den einzelnen Lehrer; 2. Entzug von Freiheiten durch den Direktor; 3. ernster Verweis durch den Direktor in Anwesenheit eines Lehrers (eventuell Anzeige an die Eltern); 4. Verweis des Direktors vor dem Lehrerkonvent mit Androhung der Ausweisung; 5. Antrag an den Erziehungsrat auf teilweisen oder vollständigen Entzug des Stipendiums; 6. Antrag an den Erziehungsrat auf Wegweisung. (Aus § 25.)³⁾.

¹⁾ Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910.

²⁾ Lehrplan vom 25. Februar 1919.

³⁾ Reglement vom 28. April 1904.

Schülervereine. (§ 30.)¹⁾ Zur Unterstützung des Unterrichtes besteht für die Schüler der dritten und vierten Klasse eine freie Vereinigung (pädagogisches Kränzchen). Dieselbe soll ihren Mitgliedern Gelegenheit zu wissenschaftlicher Betätigung und Unterhaltung bieten. Es ist speziell auf die Verwertung der Privat- und Schulektüre und des Unterrichtes im allgemeinen zu Übungen im freien Vortrage zu dringen. Dem pädagogischen Kränzchen wird durch die Seminardirektion, unter Wahrung der Schul- und Konviktsordnung, Zeit und Lokal für die Versammlungen eingeräumt. Der Direktor und die Lehrerschaft sind zu den Sitzungen jeweilen einzuladen und zum Besuche derselben jederzeit berechtigt. Im übrigen konstituiert sich das Kränzchen selbständig.

Stipendien. (Aus § 212.)²⁾ Tüchtigen Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramtes für Primar- und Sekundarschulen können alljährlich bis auf eine im Budget festzusetzende Summe Stipendien erteilt werden. — (§ 26.)¹⁾ Die auf Vorschlag des Lehrerkonventes vom Erziehungsrate zuerkannten Stipendien werden den internen Zöglingen nicht bar ausbezahlt, sondern am Kostgeld verrechnet. Der Genuß dieser Stipendien verpflichtet die Stipendiaten, auf Verlangen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren dem öffentlichen Schuldienste des Kantons sich zu widmen (§ 30).¹⁾

2. Städtisches Lehrerinnenseminar in Luzern.

Abteilung der Höheren Töchterschule. Vier Jahreskurse. Aufnahme nach Absolvierung von drei Sekundarklassen. Das höhere Mädchenschulwesen und damit das Lehrerinnenseminar ist in Revision begriffen.

3. Lehrerinnenseminar Baldegg (mit Filiale Hertenstein, Weggis).

In Betracht kommen neben dem Lehrerinnenseminar, das vier Jahreskurse umfaßt, der Arbeitslehrerinnenkurs, von einer Dauer von 10 Monaten, das Haushaltungslehrerinnenseminar in Hertenstein-Weggis (Dauer zwei Schuljahre) und der Handarbeitskurs für die Haushaltungslehrerinnen an dieser Anstalt.

Über die Bildung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen bestehen die nachfolgenden Bestimmungen:

b) Patentierung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen.

Maßgebend ist die Verordnung betreffend die Prüfung und Patentierung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen vom 13. Januar 1922.

¹⁾ Reglement vom 28. April 1904.

²⁾ Erziehungsgesetz.

Allgemeine Bestimmungen. (§ 1.) Alljährlich am Schlusse des Schuljahres findet am Lehrerseminar in Hitzkirch die ordentliche Prüfung für die Bewerber und Bewerberinnen um Lehrstellen an den Primarschulen des Kantons Luzern statt. — Die Prüfung ist unentgeltlich. Dagegen ist für das Patent eine Kanzleigebühr zu entrichten. — Für die Kosten einer außerordentlichen Prüfung haben die betreffenden Kandidaten aufzukommen. (Aus § 2.)

(§ 3.) Die Zulassung zur Prüfung ist abhängig von dem Ausweise darüber, daß der Bewerber a) in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen tadellosen Leumund genießt; b) keine körperlichen Gebrechen hat, welche die Ausübung des Lehrerberufes wesentlich beeinträchtigen, und c) das Lehrerseminar des Kantons Luzern oder ein anderes Seminar mit annähernd gleichem Lehrziel absolviert und in sämtlichen der Prüfung unterliegenden Fächern Unterricht genossen hat. Kandidaten, welche eine andere Anstalt besucht oder Privatunterricht genossen haben, dürfen zur Prüfung zugelassen werden, wenn der Bewerber nach Absolvierung einer zweiklassigen Sekundarschule wenigstens einen Unterricht von noch vier Jahren, der sich über alle Prüfungsgegenstände erstreckt, erhalten hat.

(§ 4.) Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat innert der durch Publikation bekanntgegebenen Frist dem Erziehungsrate ein Gesuch einzureichen. Diesem Gesuche sind beizufügen: a) ein kurzer Lebensabriß (curriculum vitae); b) Zeugnisse über den vorhergegangenen Primar- und Sekundarschulunterricht, sowie die einzelnen Jahreszeugnisse über die genossene Seminarbildung beziehungsweise anderweitige Zeugnisse, welche über die Zeitdauer, den Umfang und den Erfolg des in einzelnen Fächern genossenen Unterrichts Aufschluß geben (§ 3); c) ein gemeinderätliches und ein pfarramtliches Sittenzeugnis, und d) Zeugnisse seitens der Schulpflege und des Bezirksinspektors über eventuelle bisherige Schulführung. — (§ 5.) Über die Gesuche um Zulassung zur Lehrerprüfung entscheidet der Erziehungsrat.

(§ 7.) Der Prüfung haben sich in der Regel alle zu unterziehen, welche eine Lehrstelle an der Primarschule des Kantons übernehmen wollen. Der Erziehungsrat kann solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche sich über eine in einem andern Kantone mit Erfolg bestandene Prüfung ausweisen, ohne nochmalige Prüfung ein provisorisches oder definitives Wahlfähigkeitszeugnis erteilen.

Examinatoren und Experten. (§ 14.) Die Prüfungen werden abgenommen vom Lehrpersonal des kantonalen Lehrerseminars. — Für Fachprüfungen, welche Spezialkenntnisse voraussetzen, ernennt der Erziehungsrat die nötigen Experten, und zwar jeweilen für die betreffende Prüfung. — (§ 15.) Für die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator zuhanden der Er-

öffnungskonferenz je drei Themata vorgeschlagen, unter welchen dieselbe die Auswahl trifft. Die Vorschläge für die Aufsatzthemata sind vorgängig der Eröffnungskonferenz bei den Mitgliedern der Prüfungskommission rechtzeitig in Zirkulation zu setzen.

Prüfungsfächer. (§ 18.) Die Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: Religionslehre, Pädagogik, theoretische und praktische Methodik (Lehrübung), deutsche und französische Sprache, Mathematik, Naturgeschichte, Naturlehre, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen, Musik, Turnen und weibliche Handarbeiten.

(§ 19.) Die Prüfung in diesen Fächern richtet sich im allgemeinen nach dem Lehrplan des kantonalen Lehrerseminars. Für die in § 28 genannten Teilgebiete hat der Kandidat bei der zweiten Teilprüfung den Unterrichtsausweis zu leisten. — Im besondern gelten für die Prüfung in den einzelnen Fächern folgende nähere Bestimmungen: a) Religionslehre: Kenntnis und vertieftes Verständnis des alten und neuen Testamento und des Katechismus. Das Wichtigste aus der Bibelkunde. — Das Kirchenjahr. — Wichtigere Tatsachen aus der Kirchengeschichte. — Methodik des Religionsunterrichtes (besonders des Unterrichtes in der biblischen Geschichte) an der Volksschule. — b) Pädagogik: Kenntnis der Grundzüge der Psychologie; deren Anwendung in Erziehung und Unterricht. — Aus der allgemeinen Erziehung: Erziehungsziel, Erziehungsmittel, Erziehungs faktoren (verschiedene Ansichten darüber), Erziehungs grundsätze. — Geschichtlicher Überblick über das Erziehungswesen (im besondern das Volksschulwesen) von Christus bis auf unsere Zeit. — c) Methodik: Kenntnis der allgemeinen und speziellen Methodik. — Lehrübung. — d) Deutsche Sprache: Fertigkeit, die Gedanken über einen bekannten Gegenstand mündlich und schriftlich sprach richtig und logisch darzustellen. — Richtiges und ästhetisches Lesen nach den Grundsätzen der deutschen Phonetik. — Kenntnis der deutschen Grammatik. — Die Hauptmomente aus den einzelnen Epochen der deutschen Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode. — Schweizerische Schriftsteller. — Eingehende, durch Lektüre erworbene Kenntnis von wenigstens sechs größern Werken der klassischen oder der neuern Zeit. — e) Französische Sprache: Richtiges und geläufiges Lesen. — Kenntnis der Formenlehre. — Fertigkeit im Übersetzen eines leichtern Textes vom Französischen ins Deutsche und umgekehrt. — Einige Fertigkeit in der Konversation. — Schriftliche Bearbeitung eines einfachen Themas in französischer Sprache. — f) Mathematik. 1. Algebra: Sicherheit im Rechnen mit allgemeinen und besondern Zahlen im Bereich der Grundoperationen. Kenntnis der Rangoperationen. Lineare und quadratische Gleichungen und Gleichungssysteme. Die arithmetische und geometrische Reihe und die Anwendung der letztern in der Zinseszins- und Rentenrechnung. — 2. Geometrie: Einfache gesetzmäßige Beziehungen an Gebilden

und Figuren der Ebene und des Raumes mit Ausschluß der Trigonometrie. Einschlägige Berechnungen. — g) Naturgeschichte: Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung. — Grundzüge der Botanik. — Grundzüge der Zoologie. — h) Naturlehre: Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Physik. — Die wichtigsten Metalloide und Metalle, ihre wichtigsten Verbindungen und deren Anwendung in Landwirtschaft und Technik. — i) Geschichte: Grundzüge der allgemeinen Geschichte und eingehende Kenntnis der Schweizergeschichte. — k) Geographie: Übersichtliche Kenntnis der Geographie der fünf Erdeite. — l) Schönschreiben: Fertigkeit und Korrektheit in der deutschen oder englischen Kurrentschrift. Als Schriftprobe gilt das Aufsatzheft des letzten Jahres. — m) Zeichnen: Ausführung einer Zeichnung nach Natur. Kurze Arbeit an der Wandtafel. Vorlegen der Zeichnungen der letzten zwei Seminarjahre. — n) Musik. Theorie: Elementare Musiklehre; Intervallen- und Akkordlehre; zwei- und dreiteilige Liedform. — Singen: Vortrag eines selbstgewählten volkstümlichen Liedes; Singen eines vorgelegten, dem obligatorischen Gesanglehrmittel entnommenen Liedes. Ausweis über Treffsicherheit. — Instrumentalmusik: Violine oder Klavier, eventuell Harmonium (nach Selbstwahl). — Violine: Spielen eines vorgelegten Stücks im Bereich der I.—III. Lage und der Lieder des obligatorischen Gesanglehrmittels. — Klavier: Spielen eines vierstimmigen vorgelegten Liedes oder eines Sonatinensatzes. — Methodik des Gesangunterrichtes an der Volksschule. — o) Turnen: Verständnis der eidgenössischen Turnschule. Frei-, Ordnungs-, Gerät- und Kommandierübungen. — Methodik des Turnunterrichtes an der Volksschule. — p) Weibliche Handarbeiten:¹⁾ Stricken, Nähen, Flicken von Gestricktem und Gewobenem. Zuschneiden, Schnittmusterzeichnen, Abformen und Gestalten von Leibwäschestücken und andern Nutzgegenständen. Methodisches.

Prüfungsmodus. (§ 20.) Die Prüfung soll im besondern erkennen lassen, ob der Kandidat in den einzelnen Fächern selbständig und einsichtig denken und urteilen kann. — (§ 21.) Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische und wird in zwei Teilprüfungen abgelegt. — (§ 22.) Die Zulassung zur ersten Teilprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung von drei Seminarkursen, die Zulassung zur zweiten Teilprüfung die erfolgreiche Absolvierung von vier Seminarkursen oder eines durch § 3, c, festgelegten Bildungsganges voraus.

(§ 23.) Für die schriftliche Prüfung werden die Abfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches, methodisches oder allgemeines

¹⁾ Die Lehrerinnen an Mädchenschulen sind verpflichtet, den Arbeitsunterricht an ihren Schulen zu erteilen (§ 4 des Reglementes und Lehrplanes betreffend die Arbeitsschule vom 3. Oktober 1912).

Thema, ein leichter französischer Aufsatz, die Lösung einer algebraischen und geometrischen Aufgabe und Proben im Zeichnen verlangt. — Alle zugleich zu Prüfenden erhalten die nämliche Aufgabe, und zwar erst in dem Augenblick, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Prüflinge vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen. — Die schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht, wobei für die Selbständigkeit jeder Arbeit gesorgt werden soll. Nach Ablauf der durch die Prüfungskommission festgesetzten Zeit sind die Arbeiten abzuliefern.

(§ 24.) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf Musik, Turnen, Handarbeit und auf eine Lehrübung, die 10 bis 15 Minuten dauert, und zu welcher Schulkinder zugezogen werden.

(§ 25.) Abgesehen von dem zum Teil mündlichen Verfahren in den Fächern des § 24 findet eine eigentliche mündliche Prüfung in allen übrigen in § 18 genannten Fächern statt. — Das Abberufen der Kandidaten von der schriftlichen und praktischen zur mündlichen Prüfung ist nicht gestattet. — Die mündliche Prüfung geschieht in Gruppen. Jede Gruppe zählt im Maximum vier Kandidaten. Die Prüfungszeit pro Vierergruppe beträgt 40 Minuten.

(§ 26.) Die erste Teilprüfung erstreckt sich auf Algebra und Geometrie (mündlich und schriftlich). — Allgemeine und Schweizergeschichte bis zur französischen Revolution. — Geographie, mit Ausnahme der Schweizergeographie. — Botanik, Zoologie, Somatologie. — Weibliche Handarbeiten.

(§ 27.) Die zweite Teilprüfung findet in allen übrigen durch §§ 18 und 19 bestimmten Fächern statt mit Ausnahme der in § 28 festgelegten Teilgebiete.

(§ 28.) Für das bürgerliche Rechnen, die Schweizergeographie, die mathematische Geographie und die Geschichte von der französischen Revolution an fällt die Jahresnote des 4. Seminarkurses zur Auf- beziehungsweise Abrundung der in den betreffenden Fächern erhaltenen Prüfungsnote in Betracht.

(§ 30.) Die praktische und die mündliche Prüfung sind öffentlich. Zu den schriftlichen Prüfungen ist Unbeteiligten der Zutritt nicht gestattet.

Patentierung. (§ 31.) Unmittelbar nach Schluß der Prüfung findet die Schlußkonferenz zur Beratung der zu erteilenden Noten statt. Hiebei dürfen der Gesamteindruck der Prüfung und die bisherigen Leistungen eines jeden Kandidaten in Betracht gezogen werden. Die Examinatoren geben, jeder in seinem Fache (Fächern), jedem Kandidaten eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste). — In der französischen Sprache werden die Noten der

schriftlichen und mündlichen Prüfung zu einer gemeinsamen Fachnote vereinigt. — Bei der endgültigen Festsetzung der Fächernoten kommen nur ganze Zahlen in Betracht. — Das Patent enthält 17 Noten, und zwar: Religionslehre, Deutsch (schriftlich), Deutsch (mündlich), Französisch, Pädagogik, Methodik, Lehrübung, Mathematik (schriftlich), Mathematik (mündlich), Natugeschichte, Naturlehre, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen, Musik, Turnen respektive weibliche Handarbeiten.

(§ 32.) Es werden Patente von unbeschränkter Zeitdauer und Patente von beschränkter Zeitdauer ausgestellt. Auf dem Patente sind die Fachnoten und die Notensummen anzugeben. — Ein Patent von unbeschränkter Zeitdauer (definitives Patent) wird erteilt, wenn: a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 76, und b) keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt. — Betrifft die Fachnote, die unter 3 sinkt, Musik oder Turnen, so kann der Erziehungsrat auf Antrag der Prüfungskommission trotzdem ein Patent von unbeschränkter Zeitdauer ausstellen. — Ein Patent von beschränkter Zeitdauer (provisorisches Patent) wird ausgestellt, wenn: a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 66, und b) nicht mehr als eine Fachnote unter 3 sinkt. — Ein zeitlich beschränktes Patent kann auch ausgestellt werden, wenn der Kandidat wegen mangelnder Charakterreife von der zuletzt besuchten Lehranstalt nicht empfohlen wird. — (§ 33.) Der Inhaber eines Patentes von beschränkter Zeitdauer kann vom Erziehungsrat verhalten werden, nach wenigstens zwei Jahren sich einer neuen teilweisen oder Gesamtprüfung zu unterziehen. — Gestützt auf besonders gute Zeugnisse über Schulführung kann der Erziehungsrat von der Wiederholung der Nachprüfung dispensieren.

(§ 34.) Für diejenigen Kandidaten, die sich einer Prüfung in Religion nicht unterziehen (Prüflinge nicht katholischer Konfession), reduzieren sich die erforderlichen Punktzahlen auf 72 beziehungsweise 62. — Examinanden, die entweder von Musik oder Turnen oder von beiden Fächern dispensiert werden, unterliegen den Anforderungen des § 32 dennoch im vollen Umfange.

B. Ausbildung der Arbeitslehrerinnen.

Leitung: Die Erziehungsbehörde hat dem Institut Baldegg das Arbeitslehrerinnenseminar anvertraut. Der Kurs steht unter der Leitung der Präfektin und der zuständigen Fachlehrerinnen.

Aufnahmeverbedingung: Zur Aufnahme werden Bewerberinnen zugelassen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt, eine allgemeine und fachliche Vorbildung besitzen. Sie haben ferner durch Bestehung einer praktischen Aufnahmeprüfung sich auszuweisen über ihre Kenntnisse und Fertigkeiten.

Fächer	Trimester		
	I.	II.	III.
Religion	2	2	2
Pädagogik	1	1	1
Methodik	2	2	2
Lehrübungen	—	—	5
Deutsche Sprache	5	5	5
Gesetzeskunde	1	1	1
Buchhaltung	2	2	1
Haushaltungskunde	2	2	2
Warenkunde und Farbenlehre	1	1	1
Schnittmusterzeichnen	3	3	3
Flicken	3	3	3
Häkeln und Stricken	19	—	—
Handnähen und Weißnähen	—	19	—
Kleidermachen und Putzfach	—	—	12
Anleitung im Weißsticken: Filet- und Knüpfarbeit	—	—	2
Kalligraphie	1	1	1
Zeichnen	3	3	3
Turnen	1	1	1
Gesang	2	2	2
Total	48	48	47

Patentierung: Die Prüfungen werden von der Erziehungsbehörde festgesetzt und durch eine Prüfungskommission geleitet, an deren Spitze der Kantonalschulinspektor steht. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerberinnen, gemäß den Bestimmungen über die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen, die allgemeine und fachliche Ausbildung nachweisen. — Die praktische Prüfung erstreckt sich auf:

Abhaltung einer Lehrprobe, in der darzutun ist, daß die Bewerberinnen verstehen, den Lehrstoff den Schülerinnen zum Verständnis zu bringen.

Anfertigung von Schnittmustern, Maßnehmen und Zuschneiden der Wäschestücke, Wandtafelzeichnen.

Flicken von gestrickten und gewobenen Gegenständen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über Pädagogik, Methodik, Warenkunde, Haushaltungskunde, Gesundheitspflege, Deutsch, vorausgehend Anfertigung einer schriftlichen Arbeit aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichtes.

C. Prüfung und Patentierung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen.

Die provisorische Verordnung vom 10. November 1922 verfügt:

(§ 1.) Für die Übernahme einer Sekundarlehrstelle ist der Besitz eines Sekundarlehrpatentes erforderlich.

(§ 2.) Der Inhaber eines definitiven Primarlehrpatentes kann unter den in den folgenden Paragraphen aufgestellten Bedingungen ein Sekundarlehrpatent erwerben. — (§ 3.) Der Kandidat hat sich durch gute Zeugnisse über eine mindestens einjährige praktische Lehrtätigkeit auszuweisen. Diese ist in der Regel vor der Prüfung zu absolvieren. Wer sie erst nach der Prüfung erledigen kann, erhält inzwischen ein provisorisches Patent, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind. — (§ 4.) Er hat sich über einen halbjährigen Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiete auszuweisen und überdies folgende Prüfung im Französischen zu bestehen: Klausurarbeit: Übersetzung eines kurzen, mittelschweren Textes aus dem Französischen in die Muttersprache. Übersetzung eines kurzen, mäßig schweren Textes aus der Muttersprache ins Französische. Mündliche Prüfung: Kenntnis der modernen französischen Grammatik. Genügende Fertigkeit im mündlichen Ausdrucke. Korrekte Aussprache. Vertrautheit mit einem größern Werk der französischen Literatur, das im Einverständnis mit dem Fachlehrer auszuwählen ist. Die Prüfung findet in französischer Sprache statt. — (§ 5.) Er hat durch ein naturwissenschaftliches Kolloquium von 1 Stunde Dauer sich auszuweisen, daß er fähig ist, den naturkundlichen Unterricht, im Rahmen des Lehrplanes für die Sekundarschulen des Kantons Luzern, zu erteilen. — (§ 6.) Er hat bis spätestens 8 Tage vor der Prüfung eine freigewählte schriftliche Arbeit über ein ihm naheliegendes Wissensgebiet einzusenden. Diese Arbeit ist von dem Examinator, in dessen Fach sie einschlägt, durchzusehen und an der Prüfung mit dem Kandidaten zu besprechen. — Überdies wird an der Prüfung vom Kandidaten die Abfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches, methodisches oder allgemeines Thema verlangt. — (§ 7.) Er hat sich durch eine Lehrübung über seine Lehrfähigkeit auf der Sekundarschulstufe auszuweisen.

(§ 8.) Was die Anordnung der Sekundarlehrerprüfung, die Rechte und Pflichten der Prüfungsorgane, sowie die Notengebung und Patentierung betrifft, so finden die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung betreffend die Primarlehrerprüfung vom 13. Januar 1922 sinngemäße Anwendung.

(§ 9.) Der Erziehungsrat kann Kandidaten mit andern, wenigstens gleichwertigen Bildungsausweisen (von Mittelschulen, Hochschulen etc.) ebenfalls gestatten, sich um eine luzernische Sekundarlehrstelle zu bewerben. Wenn diese Kandidaten nur Mittelschulbildung ohne seminaristischen Studiengang genossen haben, so sind sie gehalten, in den methodisch-pädagogischen Fächern eine Prüfung zu bestehen. Zu dieser Prüfung können vom Erziehungsrat auch die Kandidaten mit Hochschulbildung verhalten werden, sofern sie nicht einen akademischen Grad erworben haben.